



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0352

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2027 - alle Einzelpläne

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2026 über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2027 (11547/2026 - C10-0218/2026 - 2026/0196(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom¹,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2021)0570) und auf den Standpunkt des Parlaments vom 23. November 2022 zu dem Vorschlag²,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (im Folgenden „Haushaltsordnung“)³,

¹ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>.

² ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 162.

³ ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027⁴, auf die in diesem Zusammenhang zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen⁵ und auf die zugehörigen einseitigen Erklärungen⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2022/2496 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027⁷,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027⁸ (Überarbeitung des MFR),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2026/469 des Rates vom 23. April 2026 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027⁹ (geänderte MFR-Verordnung von 2026),
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel¹⁰,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 28. April 2026 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans¹¹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 30. April 2026 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2027¹²,
- unter Hinweis auf den von der Kommission am 10. Juni 2026 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der

⁴ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

⁵ ABl. C 444I vom 22.12.2020, S. 4.

⁶ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 252.

⁷ ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2496/oj>.

⁸ ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

⁹ ABl. L, 2026/469, 23.4.2026, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2026/469/oj>.

¹⁰ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

¹¹ Angenommene Texte, P10_TA(2026)0112.

¹² Angenommene Texte, P10_TA(2026)0155.

Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2027 (COM(2026)0300),

- unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2027, der vom Rat am 4. September 2026 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 11. September 2026 zugeleitet wurde (11547/2026- C10-0218/2026),
- gestützt auf Artikel 96 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Klimawandel und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für öffentliche Gesundheit, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0272/2026),

Einzelplan III - Kommission

1. weist darauf hin, dass es in seiner EntschlieÙung vom 28. April 2026 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2027 eindeutige politische Prioritäten für den Haushaltsplan 2027 festgelegt hat; bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zu diesen Prioritäten und legt den folgenden Standpunkt fest, um sicherzustellen, dass vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltszwänge genügend Mittel für ihre Verwirklichung bereitgestellt werden; ist der Ansicht, dass die EU mit allen verfügbaren Haushaltsmitteln ausgestattet werden muss, um ihre Prioritäten umzusetzen und eine prosperierende Zukunft für Europa zu fördern;
2. weist darauf hin, dass der Rat Folgendes vorschlägt:
 - a) eine Kürzung der Mittel für Verpflichtungen um 1 003,2 Mio. EUR in allen MFR-Rubriken, sodass insgesamt 191 877,9 Mio. EUR unter den MFR-Rubriken verbleiben, und Kürzung der Mittel für Zahlungen in allen MFR-Rubriken um 501,8 Mio. EUR, sodass insgesamt 202 065,8 Mio. EUR unter den MFR-Rubriken verbleiben;

- b) eine Beibehaltung der im Entwurf des Haushaltsplans für 2027 eingesetzten Mittel für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve, den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und die Reserve für die Anpassung an den Brexit;
- c) eine Beibehaltung der für die Ukrainereserve eingesetzten Mittel, ohne das Instrument für Unterstützungsdarlehen für die Ukraine in Anspruch zu nehmen;
- d) eine Verringerung der „Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union (EURI)“, um den Einsatz von Sonderinstrumenten, insbesondere des Flexibilitätsinstruments und des Aufbauinstruments der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Kaskadenmechanismus, zu verringern, sodass der für 2027 für notwendig erachtete Betrag in der EURI-Haushaltlinie selbst (um 180 Mio. EUR oder 1,8 %) auf 9,7 Mrd. EUR gesenkt wird und der von der Kommission für den Entwurf des Haushaltsplans für 2027 vorgeschlagene 50-50-Ansatz beibehalten wird;
- e) Kürzungen in mehreren Rubriken bei Programmlinien sowie bei den Haushaltslinien für administrative Unterstützung, dezentrale Agenturen und die Prärogativen der Kommission;

Besondere Instrumente und Kaskadenmechanismus

- 3. lehnt den Ansatz des Rates entschieden ab, sich für eine irreführend als „umsichtige“ Haushaltsplanung bezeichnete Vorgehensweise zu entscheiden, bei der durch Kürzungen bei Programmen – darunter auch überzeichnete, erfolgreiche und vorrangige Programme – künstliche Spielräume unterhalb der Obergrenzen des MFR geschaffen werden;
- 4. verweist auf die Interinstitutionelle Vereinbarung, die im Rahmen der Vereinbarung über den MFR 2020 angenommen wurde und nach der bei Ausgaben zur Deckung der Finanzierungskosten von NGEU Programme und Mittel möglichst nicht gekürzt werden sollen; lehnt daher alle vom Rat vorgeschlagenen Kürzungen ab, damit alle Programme mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind und die Haushaltsflexibilität und Reaktionsfähigkeit während des gesamten jährlichen Haushaltsverfahrens gewahrt werden; besteht darauf, dass die Kommission zuverlässige, zeitnahe und genaue Informationen über die NGEU-Anleihekosten und die erwarteten Auszahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß der seit dem Haushaltsplan 2025 angewandten Methode bereitstellt, wobei die Kommission die Budgetierung der NGEU-Zinslinie für ein bestimmtes Jahr auf Auszahlungen stützt, die bis zum Ende des dritten Quartals des Vorjahres bestätigt wurden;
- 5. setzt daher die vom Rat bei Artikel 06 04 01 „Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) – periodische Kuponzahlung und Tilgung

bei Fälligkeit“ vorgenommene Kürzung um 180 Mio. EUR wieder ein; ist der Ansicht, dass 65 % der Kostenüberschreitungen des Aufbauinstruments, 3 320 296 411 EUR ohne das Liquiditätsmanagement, wie nachstehend erwähnt, aus der Komponente der Aufhebung von Mittelbindungen des Aufbauinstruments der Europäischen Union finanziert werden sollten; hält dies für notwendig, damit die Europäerinnen und Europäer, die mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert sind, aus dem Unionshaushalt Unterstützung und ausreichende Hilfe erhalten können;

6. stellt zudem fest, dass die Kosten für das Liquiditätsmanagement aufgrund von Verzögerungen bei den Zahlungsanträgen erheblich gestiegen sind; fordert, dass die derzeit geschätzten Kosten für das Liquiditätsmanagement in Höhe von 350 Mio. EUR für 2027 aus Gründen der Transparenz in einer gesonderten neuen Haushaltslinie getrennt ausgewiesen werden; überträgt die Mittel auf den neu vorgeschlagenen Artikel 06 04 XX; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die Kosten für das Liquiditätsmanagement ausschließlich aus der Komponente der Aufhebung von Mittelbindungen des Aufbauinstruments der Europäischen Union finanziert werden sollten;
7. weist darauf hin, dass dem Erwägungsgrund 6 der geänderten MFR-Verordnung von 2026 zufolge Haushaltsmittel, die über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinausgehen, ausschließlich zur Finanzierung der Schuldendienstkosten eines Darlehens an die Ukraine in Anspruch genommen werden sollten, und zwar erst, nachdem die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln geprüft wurde;
8. hält es für erforderlich, das Instrument für ein Unterstützungsdarlehen für die Ukraine in voller Höhe für die Gesamtheit der in Artikel 16 07 01 eingesetzten Mittel (1 115 000 000 EUR) in Anspruch zu nehmen, da aus dem Unionshaushalt Mittel bereitgestellt werden müssen, um den Herausforderungen zu begegnen, wobei vorab eine gründliche Bewertung der verfügbaren Mittel vorgenommen und rechtliche sowie sonstige Verpflichtungen berücksichtigt werden müssen und dabei den Grundsätzen einer umsichtigen Haushaltsführung und einer wirtschaftlichen Haushaltsführung Rechnung zu tragen ist; weist ferner darauf hin, dass das Flexibilitätsinstrument und das Instrument für einen einzigen Spielraum im Einklang mit den Bestimmungen der MFR-Verordnung nur in Bezug auf bestehende MFR-Rubriken in Anspruch genommen werden können;
9. fordert, dass die derzeit geschätzten Kosten für das Liquiditätsmanagement für das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine in Höhe von 35 Mio. EUR für 2027 aus Gründen der Transparenz in einer gesonderten neuen Haushaltslinie getrennt ausgewiesen werden; vertritt die Auffassung, dass die Kosten für das

Liquiditätsmanagement auf unvorhergesehene Umsetzungsprobleme und Verzögerungen zwischen der Mittelaufnahme und den Auszahlungen zurückzuführen sind und keine zusätzliche Belastung für den Unionshaushalt darstellen dürfen; fordert daher, dass es ausschließlich aus dem Instrument für ein Unterstützungsdarlehen für die Ukraine finanziert wird;

10. weist erneut darauf hin, dass die für die Einrichtung und Verwaltung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine erforderlichen Verwaltungsausgaben gemäß der Haushaltsordnung unter denselben Titel wie die entsprechenden operativen Ausgaben gestellt werden sollten; überträgt daher die 1 Mio. EUR von Artikel 06 01 03 auf einen neu vorgeschlagenen Artikel 16 07 XX;

Rubrik 1 - Binnenmarkt, Innovation und Digitales

11. setzt die vom Rat vorgenommenen Kürzungen in Höhe von 435 527 000 EUR wieder ein und erhöht die Mittel für Verpflichtungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans um 376 657 801 EUR (ohne Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen) und um 812 184 801 EUR gegenüber dem Standpunkt des Rates, um die folgenden Programme gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans wie folgt aufzustocken:
 - a) Horizont Europa um 63 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 01 02 02 10 – Cluster „Gesundheit“ um 15 500 000 EUR
 - ii) Haushaltslinie 01 02 02 20 – Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“ um 2 000 000 EUR
 - iii) Haushaltslinie 01 02 02 41 – Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) um 15 000 000 EUR
 - iv) Haushaltslinie 01 02 02 50 – Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ um 15 500 000 EUR
 - v) Haushaltslinie 01 02 02 60 – Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ um 15 000 000 EUR
 - b) die Fazilität „Connecting Europe“ um 260 460 201 EUR
 - i) Haushaltslinie 02 03 01 – Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr um 205 460 201 EUR
 - ii) Haushaltslinie 02 03 02 – Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Energie um 50 000 000 EUR
 - iii) Haushaltslinie 02 03 00 01 – Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Digitales um 5 000 000 EUR
 - c) das Programm „Digitales Europa“ um 14 813 000 EUR

- i) Haushaltslinie 02 01 30 01 – Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“ um 8 000 000 EUR
 - ii) Haushaltslinie 02 04 01 10 – Cybersicherheit um 5 000 000 EUR
 - iii) Haushaltslinie 02 04 01 11 – Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit um 1 813 000 EUR
- d) das Binnenmarktprogramm um 31 568 600 EUR
 - i) Haushaltslinie 03 02 01 07 – Marktüberwachung um 1 568 600 EUR
 - ii) Haushaltslinie 03 02 02 – Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen – insbesondere KMU – und Unterstützung für den Zugang zu Märkten um 30 000 000 EUR
- e) das Weltraumprogramm um 3 000 000 EUR
 - i) Artikel 04 02 02 – Copernicus um 3 000 000 EUR
- f) die Agenturen in Rubrik 1 um 3 816 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 02 10 01 – Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) um 3 000 000 EUR
 - ii) Haushaltslinie 02 10 05 – Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) um 466 000 EUR
 - iii) Haushaltslinie 02 10 06 – Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) um 350 000 EUR

12. passt die Erläuterungen zum Haushaltsplan entsprechend an;

Teilrubrik 2a - Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

13. erhöht die Mittel für Verpflichtungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans um 150 000 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) und um 150 000 EUR gegenüber dem Standpunkt des Rates, um die folgenden Programme gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans wie folgt aufzustocken:

- a) den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) um 150 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 07 01 01 01 – Unterstützungsausgaben für den ESF+ – Geteilte Mittelverwaltung um 150 000 EUR

14. passt die Erläuterungen zum Haushaltsplan entsprechend an;

Teilrubrik 2b - Resilienz und Werte

15. setzt die vom Rat vorgenommenen Kürzungen in Höhe von

523 143 000 EUR wieder ein und erhöht die Mittel für Verpflichtungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans um 275 100 000 EUR (ohne Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen) und um 798 243 000 EUR gegenüber dem Standpunkt des Rates, um die folgenden Programme gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans wie folgt aufzustocken:

- a) die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft um 3 500 000 EUR
 - i) Artikel 05 04 01 – Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft um 3 500 000 EUR
- b) das Katastrophenschutzverfahren der Union um 80 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union um 80 000 000 EUR
- c) das Programm EU4Health um 50 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 06 06 01 – Programm „EU4Health“ um 50 000 000 EUR
- d) den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) um 5 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 07 02 04 – ESF+ – Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) um 5 000 000 EUR
- e) Erasmus+ um 96 000 000 EUR;
 - i) Haushaltslinie 07 03 01 01 – Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik – Indirekte Mittelverwaltung um 88 000 000 EUR
 - ii) Haushaltslinie 07 03 02 – Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik um 5 000 000 EUR
 - iii) Haushaltslinie 07 03 03 – Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik um 3 000 000 EUR
- f) Kreatives Europa um 5 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 07 05 02 – Aktionsbereich Media um 5 000 000 EUR

- g) das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ um 15 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 07 06 02 – Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union um 10 000 000 EUR
 - ii) Haushaltslinie 07 06 03 – Daphne um 5 000 000 EUR
 - h) Maßnahmen, die im Rahmen der Prärogativen der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden, um 2 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 07 20 04 09 – Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen um 2 000 000 EUR
 - i) die Agenturen in Rubrik 2b um 19 600 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 07 10 05 – Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) um 1 600 000 EUR
 - ii) Haushaltslinie 07 10 07 – Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) um 8 000 000 EUR
 - iii) Haushaltslinie 07 10 08 – Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) um 10 000 000 EUR
16. kürzt im Einklang mit den Ziffern 6 und 10 die für die folgenden Haushaltslinien vorgeschlagenen Mittel um insgesamt 351 000 000 EUR:
- a) 06 01 03 – Unterstützungsausgaben für Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der Europäischen Union um 1 000 000 EUR
 - b) 06 04 01 – Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) – periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit um 350 000 000 EUR
17. schafft folgende neue Haushaltslinie:
- a) 06 04 XX – Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) – Zusätzliche Kosten für das Liquiditätsmanagement mit Mittelbindungen in Höhe von 350 000 000 EUR und entsprechende Erläuterung
18. ändert den Stellenplan wie folgt:
- a) S 03 01 31 — Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) +10 Stellen;
19. stellt der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zehn zusätzlichen abgeordneten nationalen Sachverständigen zur Verfügung;
20. passt die Erläuterungen zum Haushaltsplan entsprechend an;

Rubrik 3 - Natürliche Ressourcen und Umwelt

21. setzt die vom Rat vorgenommenen Kürzungen in Höhe von 12 550 000 EUR wieder ein und erhöht die Mittel für Verpflichtungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans um 170 000 000 EUR (ohne Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen) und um 182 550 000 EUR gegenüber dem Standpunkt des Rates, um die folgenden Programme gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans wie folgt aufzustocken:
- a) den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) um 85 000 000 EUR;
 - i) Haushaltslinie 08 02 02 01 - Obst- und Gemüsesektor um 12 000 000 EUR
 - ii) Haushaltslinie 08 02 02 05 - Olivenöl- und Tafelolivensektor um 10 000 000 EUR
 - iii) Haushaltslinie 08 02 03 01 - POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen) um 2 000 000 EUR
 - iv) Haushaltslinie 08 02 03 02 - Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen - Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung um 14 000 000 EUR
 - v) Haushaltslinie 08 02 03 03 - Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen - Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen um 10 000 000 EUR
 - vi) Haushaltslinie 08 02 03 04 - Schulprogramme um 17 000 000 EUR
 - vii) Haushaltslinie 08 02 04 03 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte um 20 000 000 EUR
 - b) das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) um 85 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 09 02 01 - Natur und Biodiversität um 51 000 000 EUR
 - ii) Haushaltslinie 09 02 02 - Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität um 4 500 000 EUR
 - iii) Haushaltslinie 09 02 03 - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel um 4 500 000 EUR
 - iv) Haushaltslinie 09 02 04 - Energiewende um 25 000 000 EUR

Rubrik 4 - Migration und Grenzmanagement

22. setzt die vom Rat vorgenommenen Kürzungen in Höhe von 12 900 000 EUR wieder ein und erhöht die Mittel für Verpflichtungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans um 60 000 000 EUR und um 72 900 000 EUR gegenüber dem Standpunkt des Rates, um die folgenden Programme gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans wie folgt aufzustocken:
- a) den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) um 20 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 10 02 01 – Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) um 20 000 000 EUR
 - b) das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) um 40 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 11 02 01 – Fonds für integriertes Grenzverwaltung (IBMF) – Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik um 40 000 000 EUR
23. gewährt:
- a) drei zusätzliche abgeordnete nationale Sachverständige für die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA);
 - b) die Umwandlung von 20 abgeordneten nationalen Sachverständigen in Vertragsbedienstete bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex);
24. passt die Erläuterungen zum Haushaltsplan entsprechend an;

Rubrik 5 - Sicherheit und Verteidigung

25. setzt die vom Rat vorgenommenen Kürzungen in Höhe von 11 522 000 EUR wieder ein und erhöht die Mittel für Verpflichtungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans um 54 800 000 EUR und um 66 322 000 EUR gegenüber dem Standpunkt des Rates, um die folgenden Programme gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans wie folgt aufzustocken:
- a) den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) um 10 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 12 02 01 – Fonds für die innere Sicherheit (ISF) um 10 000 000 EUR
 - b) den Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) um 5 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 13 02 01 – Fähigkeitenentwicklung um 5 000 000 EUR
 - c) Militärische Mobilität um 20 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 13 04 01 – Militärische Mobilität um 20 000 000 EUR

- d) das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie um 6 800 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 13 08 01 – Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie um 6 800 000 EUR
- e) die Agenturen in Rubrik 5 um 13 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 12 10 01 – Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) um 12 000 000 EUR
 - ii) Haushaltslinie 12 10 02 – Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) um 1 000 000 EUR

26. passt die Erläuterungen zum Haushaltsplan entsprechend an;

Rubrik 6 - Nachbarschaft und die Welt und Instrument für ein Unterstützungsdarlehen für die Ukraine

27. erhöht die Mittel für Verpflichtungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans um 139 000 000 EUR und um 137 990 000 EUR gegenüber dem Standpunkt des Rates, um die folgenden Programme gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans wie folgt aufzustocken:

- a) NDICI/Europa in der Welt um 99 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 14 02 01 10 – Südliche Nachbarschaft um 60 000 000 EUR
 - ii) Haushaltslinie 14 02 01 11 – Östliche Nachbarschaft um 30 000 000 EUR
 - iii) Haushaltslinie 14 02 01 13 – Reform- und Wachstumsfazilität für Moldau um 4 000 000 EUR
 - iv) Haushaltslinie 14 02 02 20 – Zivilgesellschaftliche Organisationen um 5 000 000 EUR
- b) Humanitäre Hilfe um 40 000 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 14 03 01 – Humanitäre Hilfe um 40 000 000 EUR

28. bildet bei den folgenden Haushaltslinien eine Reserve, die sich nicht auf die Gesamtmittel auswirkt;

- a) Haushaltslinie 15 03 01 06 – Serbien mit 56 886 805 EUR an Mitteln für Verpflichtungen;
- b) Haushaltslinie 14 02 01 10 – Südliche Nachbarschaft mit 50 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen;

29. kürzt im Einklang mit der Ziffer 9 die für die folgenden Haushaltslinien vorgeschlagenen Mittel um insgesamt

35 000 000 EUR:

- a) 16 07 01 – Schuldendienstkosten des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine um 35 000 000 EUR
30. schafft im Einklang mit den Ziffern 9 und 10 die folgenden neuen Haushaltslinien:
- a) 16 07 XX – Unterstützungsdarlehen für die Ukraine – Zusätzliche Kosten für das Liquiditätsmanagement mit Mittelbindungen in Höhe von 35 000 000 EUR und entsprechende Erläuterungen
 - b) 16 07 XX – Unterstützungsausgaben für Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen für das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine mit Mittelbindung in Höhe von 1 000 000 EUR und entsprechende Erläuterungen
31. passt die Erläuterungen zum Haushaltsplan entsprechend an;

Rubrik 7 - Europäische öffentliche Verwaltung

32. setzt die vom Rat vorgenommenen Kürzungen in Höhe von 8 549 500 EUR wieder ein und erhöht die Mittel für Verpflichtungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans um 512 000 EUR und um 9 061 500 EUR gegenüber dem Standpunkt des Rates, um die folgenden Programme gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans wie folgt aufzustocken:
- a) das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) um 512 000 EUR
 - i) Haushaltslinie 20 03 17 – Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) um 512 000 EUR und die entsprechende in Anhang 6 enthaltene Haushaltslinie 06 01 01 01 – Bezüge und Vergütungen um 512 000 EUR;
33. ändert den Stellenplan wie folgt:
- a) S 02 06 – Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) + 4 Stellen:
34. passt die Erläuterungen zum Haushaltsplan entsprechend an;

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

35. weist darauf hin, dass bei der Festlegung politischer Prioritäten und der Einführung neuer Initiativen, die in dauerhafte EU-Maßnahmen und -Programme münden könnten, Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen große Bedeutung zukommt; nimmt nach eingehender Prüfung aller eingereichten Vorschläge und unter umfassender Berücksichtigung der Bewertung durch die Kommission in Bezug auf die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen und die Durchführbarkeit ein ausgewogenes Paket von Pilotprojekten und

vorbereitenden Maßnahmen an, in denen sich die politischen Prioritäten des Parlaments wiederfinden; fordert die Kommission auf, Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen rasch umzusetzen und Rückmeldung zu deren Leistung und den vor Ort erzielten Ergebnissen zu geben;

Mittel für Zahlungen

36. hebt hervor, dass im Haushaltsplan für 2027 Mittel für Zahlungen in ausreichender Höhe vorgesehen werden müssen, und beschließt, grundsätzlich die Mittel für Zahlungen für die Haushaltslinien aufzustocken, in denen die Mittel für Verpflichtungen geändert wurden;

Einnahmen

37. schafft folgende neue Haushaltslinie:
- a) R 6 6 X - Einnahmen aus von der EUStA erlassenen Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen mit Mittelbindungen in Höhe von p.m. EUR und entsprechende Erläuterungen

Gemeinsame Erklärungen

38. besteht darauf, dass der Eingliederungsplan für die Einnahmen mit Artikel 311 AEUV im Einklang steht, in dem es heißt, dass der Haushalt unbeschadet anderer Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert werden wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die Darstellung der Einnahmen im Entwurf des Haushaltsplans, die sich auf Kategorien von Eigenmitteln anstelle von nationalen Beiträgen entgegen der Erklärung Nr. 3 des Rates zu seinem Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans bezieht;

Andere Einzelpläne - Einzelplan I - Europäisches Parlament

39. bekräftigt die Prioritäten des Parlaments für das kommende Haushaltsjahr, d. h. die weitere Stärkung der administrativen Unterstützung, damit das Parlament seine Kernaufgaben als Mitgesetzgeber, Haushalts- und Entlastungsbehörde wahrnehmen kann, der digitale Wandel unter anderem durch Investitionen in Cybersicherheit, künstliche Intelligenz und Infrastruktur sowie ein umweltbewusstes Parlament;
40. stellt fest, dass der Rat die Gesamthöhe der Haushaltsmittel für den Einzelplan I in Höhe von 2 656 435 753 EUR für 2027 entsprechend dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2027 unverändert beibehalten hat;
41. weist auf die Urteile des Gerichts vom 17. Dezember 2025¹³ hin, in

¹³ Verbundene Rechtssachen T-620/23 bis T-1023/23 und Rechtssache T-483/24.

denen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Präsidiums von 2023 über den freiwilligen Pensionsfonds in Bezug auf den Nominalbetrag der Ruhegehaltsansprüche, die jährliche Indexierung und das Ruhestandsalter bestätigt wurde; weist darauf hin, dass das Präsidium in seiner Sitzung vom 15. Juni 2026 festgestellt hat, dass die Ruhegehaltszahlungen im Rahmen dieses Systems aufgrund der Erschöpfung des Vermögens des freiwilligen Pensionsfonds ab dem 1. Januar 2027 direkt aus dem Haushalt des Parlaments zu leisten sind;

42. nimmt zur Kenntnis, dass Mittel, die den Verpflichtungen zur Zahlung der Ruhegehälter entsprechen, in den Haushaltsplan 2027 des Parlaments aufgenommen werden; weist darauf hin, dass diese Mittel nicht in den Haushaltsvoranschlag des Parlaments für 2027 aufgenommen werden konnten, da der Beschluss des Präsidiums über die Übertragung der Ruhegehaltszahlungen auf den Haushaltsplan des Parlaments nach der Annahme des Haushaltsvoranschlags gefasst wurde;
43. erhöht die Mittel für die Haushaltslinie 1033 „Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder“ gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans um 10 028 000 EUR, damit das Parlament im Einklang mit dem Beschluss des Präsidiums Ruhegehaltszahlungen leisten kann;
44. betont, dass diese Erhöhung keine Auswirkungen auf die nicht im Statut vorgesehenen Ausgaben hat und dass beim Haushalt des Parlaments weiterhin eine maximale Erhöhung von 2 % für nicht im Statut vorgesehene Ausgaben eingehalten wird;

Sonstige Einzelpläne - Einzelpläne IV bis X

45. bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die Sachlage im Zusammenhang mit der Rubrik 7 des derzeitigen MFR; weist darauf hin, dass die knappen Mittel das Ergebnis der Kürzungen sind, die der Rat bei der Einigung über den derzeitigen MFR gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission vornahm, in dem ohnehin ein sehr geringer Mittelumfang vorgesehen war; bedauert, dass sich der Rat gegen den Vorschlag der Kommission ausgesprochen hat, die Obergrenze der Rubrik 7 im Rahmen der Überarbeitung des MFR ab 2024 anzuheben; weist darauf hin, dass das Problem der Obergrenze der Rubrik 7 bei der Überarbeitung des MFR nicht angegangen wurde; hebt hervor, dass bei dem prognostizierten negativen Spielraum für 2027 davon auszugehen ist, dass zu diesem Zweck besondere Instrumente in Rubrik 7 einzusetzen sind;
46. verurteilt die horizontale Vorgehensweise, die die Kommission verfolgt hat, um die Voranschläge der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen zu kürzen, damit der Grundsatz der stabilen Personalausstattung eingehalten wird und die Mittel für nicht die Dienstbezüge betreffende Ausgaben um höchstens 2 % aufgestockt

werden, und dies ungeachtet der neuen Aufgaben, die die Kommission und die Legislativorgane den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen übertragen haben; betont, dass sich diese Vorgehensweise negativ auf die Arbeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen auswirkt;

47. betont, dass der größte Teil der Haushalte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen durch gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, die der Inflation unterliegen, bestimmt wird;
48. betont, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen über ausreichend Personal verfügen müssen, um ihren Auftrag zu erfüllen und sich auf Herausforderungen einstellen zu können; begrüßt zwar die kontinuierlichen Bemühungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, Personal umzuverteilen und zusätzliche Effizienzgewinne zu erzielen, stellt jedoch fest, dass dieses Vorgehen im Laufe der Jahre an seine Grenzen gestoßen ist; betont, dass es unumgänglich ist, den Personalbestand erforderlichenfalls aufzustocken, damit die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen ihren Auftrag erfüllen können;
49. erhöht in den folgenden hinreichend begründeten Fällen die Mittel- oder Personalausstattung über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans hinaus, um den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie die wachsende Zahl von Aufgaben entsprechend ihrem Auftrag angemessen, effizient und wirksam erfüllen können und für die bevorstehenden Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Cybersicherheit und der künstlichen Intelligenz, gerüstet sind; hebt hervor, dass es sich bei den meisten Problemen um wiederkehrende Probleme handelt, die in früheren Haushaltsverfahren nicht gelöst wurden; schlägt daher vor,
 - a) die Mittelansätze entsprechend den Voranschlägen des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des Europäischen Auswärtigen Dienstes wieder einzusetzen und hierzu die Mittelansätze bei den Haushaltslinien für den IT-Bedarf, den operativen Bedarf und die Gebäudesicherheit, insbesondere in den Delegationen der Union, gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans aufzustocken;
 - b) die Mittelansätze entsprechend den Voranschlägen des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Europäischen Ausschusses der Regionen, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des Europäischen Auswärtigen Dienstes teilweise wieder einzusetzen und hierzu die Mittelansätze bei den Haushaltslinien für Sicherheit und IT-Bedarf, darunter für Cybersicherheit, und für den operativen Bedarf gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans

aufzustocken;

- c) die Stellenpläne für den Europäischen Ausschuss der Regionen und Europäischen Datenschutzausschuss entsprechend den Forderungen der Einrichtungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans mit den entsprechenden Mitteln aufzustocken; ferner auch die Stellenpläne für den Europäischen Rechnungshof, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Europäischen Datenschutzbeauftragten entsprechend den Forderungen des Organs bzw. der Einrichtungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans mit den entsprechenden Mitteln teilweise aufzustocken, damit sie die zunehmende Arbeitsbelastung und die Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit bewältigen können;

o

o o

- 50. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung mit den Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.